



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

20 Stadtkämmerei

Beteiligt:

- 19 Zentrale Steuerung
- 30 Rechtsamt
- 55 Fachbereich Jugend und Soziales
- 61 Fachbereich Stadtentwicklung, Planen und Wohnen
- 62 Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen - Verwaltungsgebührensatzung-

Beratungsfolge:

- 01.12.2005 Haupt- und Finanzausschuss
- 15.12.2005 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen -Verwaltungsgebührensatzung- und die Neufassung des dazu gehörenden Tarifs, die als Anlage Gegenstand der Niederschrift sind, werden beschlossen.

Realisierungstermin : 01.01.2006



STADT HAGEN

KURZFASSUNG

Teil 2 Seite 1

Drucksachennummer:

0738/2005

Datum:

19.10.2005

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) bedarf aufgrund redaktioneller Anpassungen und zahlreicher Änderungen in den Tarifstellen einer Überarbeitung und Neufassung.

BEGRÜNDUNG**Drucksachennummer:**

0738/2005

Teil 3 Seite 1**Datum:**

19.10.2005

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) datiert vom 15.Juli 1977. Der dazu gehörende Tarif wurde seitdem in fünfzehn Nachträgen geändert.

Die erneut notwendigen Änderungen des Tarifs, die "Umstellung" auf den Euro und die Anpassung an Veränderungen der Verwaltungsstruktur sollen dazu genutzt werden, die Satzung einschließlich des dazu gehörenden Tarifs insgesamt neu zu fassen..

So werden die Tarife im **Fachbereich Jugend und Soziales** auf volle Euro aufgerundet und die Rechtsgrundlage "Bundessozialhilfegesetz" durch "Sozialgesetzbuch XII" ersetzt.

Im **Fachbereich Stadtentwicklung, Planen und Wohnen** sind durch Ämter- und Aufgabenzusammenführung neue Bereiche geschaffen worden. Die ehemaligen Organisationseinheiten Koordinierungsstelle für Innenstadt- und Sonderprojekte, Amt für Statistik und Stadtorschung, das Stadtplanungsamt und das Amt für Wohnungswesen sind mit Teilen der Aufgaben des ehemaligen Bauverwaltungsamtes zu dem neuen Fachbereich Stadtentwicklung, Planen und Wohnen zusammengeführt worden. Die Folgerungen hieraus sind in die Verwaltungsgebührensatzung einzuarbeiten.

Im **Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster** werden Sonderanfertigungen angeboten, die sehr zeit- und arbeitsaufwendig sind. Dazu zählen auf besondere Nachfrage erstellte CD-Rom, Drucke (Plot -on-demand), etc.. Hierfür ist eine neue Tarifstelle einzurichten.

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 646) in der Fassung des Berichtigungsgesetzes vom 19. Januar 2005 (GV NRW S. 15) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Bemessungsgrundlagen

- (1) Für besondere Leistungen der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifs erhoben.
- (2) Sieht der Gebührentarif Mindest- und Höchstsätze vor, so wird im Einzelfall die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der Leistung für den Gebührentschuldner bemessen und auf volle Euro festgesetzt.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander erbracht, so wird für jede Leistung die entsprechende Gebühr erhoben.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor Beendigung der Leistung zurückgenommen, so werden je nach Umfang des bereits entstandenen Verwaltungsaufwands 10-75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei Erbringung der Leistung zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt Widerspruch erhoben, so ist auch die Erteilung des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr; bei teilweiser Zurückweisung wird eine dem Anteil entsprechende niedrige Gebühr erhoben.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 wird die Gebühr auf volle Euro abgerundet.

§ 3 Gebührenbefreiung, bare Auslagen

Die Gebührenbefreiung bestimmt sich nach § 5 Abs. 5 und 6, die Anforderung der baren Auslagen nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Ermäßigung, Verzicht auf die Erhebung, Stundung, Niederschlagung und Erlass der Verwaltungsgebühr

- (1) Die Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Festsetzung kann ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, unbillig wäre.
- (2) Bereits festgesetzte Gebühren und Auslagen können nach den für öffentliche Abgaben bestehenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung oder Amtshandlung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Mehrere Schuldner derselben Gebühr haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühr ist im voraus, spätestens jedoch mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder der sonstigen Tätigkeit zu zahlen. In geeigneten Fällen, namentlich dann, wenn die Vornahme gebührenpflichtiger Handlungen schriftlich beantragt wird, kann die Gebühr durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.
- (2) Die Gebühr wird, sofern in Einzelfällen keine andere Form angeordnet wird, durch Verwendung von Wertmarken entrichtet, die auf die gebührenpflichtigen Schriftstücke aufzukleben und amtlich zu entwerten sind.
- (3) Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.Juni 1977 beschlossene Verwaltungsgebührensatzung vom 15.Juli 1977 außer Kraft.

BEGRÜNDUNG

Drucksachennummer:

0738/2005

Teil 3 Seite 4**Datum:**

19.10.2005

Tarif zu §1 Abs.1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd.	Tarif zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen	Gebühr €
A. Allgemeiner Teil		
Diese Tarifstellen gelten für alle Dienststellen, soweit nicht nach Tei B besondere Gebühren zu erheben sind		
1	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je nach Art und Arbeitsaufwand. Für jede angefangene halbe Arbeitsstunde.....	14,- bis 23,-
2	Abschriften, Auszüge, Ablichtungen und Vervielfältigungen	
a)	Abschriften und Auszüge für jede angefangene Seite.....	0,70
b)	Durchschriften von Abschriften und Auszügen, die hiermit in einem Arbeitsgang hergestellt werden, für jede angefangene Seite.....	0,50
c)	Ablichtungen bis zum Format DIN A 4 je Seite.....	0,50
	im Format DIN A 3 je Seite.....	1,00
	(größere Ablichtungen müssen von Privatfirmen hergestellt werden; sie werden von diesen berechnet)	
d)	Abgabe mechanisch vervielfältigter Druckstücke wie städtische Satzungen, Verordnungen, Tarife, Pläne u.s.w. für jede Seite.....	0,15
	mindestens jedoch.....	1,50
e)	Herstellung von Mikrofilmrückvergrößerungen in der Größe DIN A 4 je Einzelblatt.....	1,50
	in der Größe DIN A 3 je Einzelblatt.....	2,00
	(Wird bei Abschriften, Auszügen u.s.w. gleichzeitig die Richtigkeit bescheinigt, so ist außerdem die Gebühr nach der Tarifstelle Nr. 4 zu zahlen)	
3	Beglaubigung	
a)	von Unterschriften und Handzeichen.....	1,50
b)	von Abschriften, Auszügen, Zeichnungen, Plänen, Ablichtungen und Vervielfältigungen für jede Seite.....	2,50
	Bei Beglaubigungen, die nur mit geringem Arbeitsaufwand verbunden sind, kann die Gebühr ermäßigt werden auf.....	1,50

BEGRÜNDUNG

Drucksachennummer:

0738/2005

Teil 3 Seite 5**Datum:**

19.10.2005

	bei solchen, die mit besonderem Arbeits- oder Zeitaufwand verbunden sind, kann die Gebühr erhöht werden auf.....	6,00
4	Ausfertigung und Nebenausfertigung (zweite und weitere Ausfertigungen) von Schriftstücken, Bescheiden, Quittungen und dgl., soweit nicht eine besondere Regelung vorliegt. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller einen Anspruch auf eine Ausfertigung hat.	Die Gebühr Abschriften (Tarifstelle Nr.2) u. die Gebühr für d. Richtigkeits- bescheinigung (Tarifstelle Nr.3)
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung durch städtische Arbeitskräfte ge- wünscht wird, für jede angefangene Seite.....	2,00
6	Zusendung oder Zustellung gebührenpflichtiger Schriftstücke, Entschei- dungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist,	der jeweils nach den Tarifebe- stimmungen der Post für die Zustellung maßgebende Satz (aufge- rundet auf 5 Ct.)
7	Zahlungserinnerungen jeder Art, soweit nicht besondere Gebühren vorgeschrieben sind..... höchstens aber	1,50 10% des ange- mahnten Be- trages
<u>B. Besonderer Teil</u>		
	Neben den unter Abschnitt A genannten Gebühren gelten für die nach- stehenden Dienststellen noch folgende besondere Gebühren	
Archive der Stadt Hagen		
8	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in den Archivbeständen for- dern, je angefangene halbe Stunde.....	15,00
9	Fotografische Arbeiten	
a)	Reproduktion (1:1) bis zum Format 13x18 cm.....	6,00
	Reproduktion (Vergrößerung) bis DIN A 4.....	9,00 bis 12,00
		je nach Vorlage
	Reproduktion auf elektronische Datenträger pro Foto.....	2,50
		zzgl. 2,50 pro

BEGRÜNDUNG

Drucksachennummer:

0738/2005

Teil 3 Seite 6**Datum:**

19.10.2005

		Datenträger
b)	Veröffentlichungsrecht (je Auflage) pro Archivalie bzw. pro Foto.....	20,00
c)	Bereitstellung (je Auflage) von Archivalien bzw. Fotografien für Veröffentlichungen (ohne Überlassung des Urheberrechts).....	20,00
d)	Anfertigungen von Ablichtungen (in Verbindung mit Tarifstelle 8) bis zum Format DIN A 4 je Seite.....	0,10
	bis zum Format DIN A 3 je Seite.....	0,20
	Anmerkung	
	Die Gebühren nach Tarifstelle 8, 9b) und 9c) werden erlassen, wenn die Inanspruchnahme des Stadtarchives wissenschaftlichen oder ortskundlichen Zwecken dient und ein überwiegend privates oder wirtschaftliches Interesse nicht vorliegt.	
10	Versendung von Ablichtungen oder Reproduktionen von Archivgut.....	1,00 zzgl. Porto und Verpackung
	Stadtkämmerei 20	
11	Zweitausfertigung von Steuerveranlagungen oder Steuerzetteln (Ablichtungen s. lfd. Nr. 2) für jede angefangene Seite.....	2,00
	Zentrales Bürgeramt 31	
12	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten (§ 39 Abs. 1 EStG).....	5,00
	Gesundheitsamt 53	
13	Ärztliche Zeugnisse und Bescheinigungen	
a)	Ärztliche Zeugnisse und Bescheinigungen nach dem Bestattungsgesetz.....	25,00
b)	Amtsärztliche/vertrauensärztliche und zahnärztliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen einschließlich Untersuchung, soweit nicht unter a) erfasst.....	10,-bis 200,-
c)	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte oder Zahnärzte als Sonderleis- tungen gebührenpflichtig sind, neben der Gebühr nach b)	einfacher Satz der Gebühren- ordnung für Ärzte bzw. für Zahnärzte in der jeweils geltenden Fassung
	Fachbereich Jugend und Soziales 55	
14	Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Heimgesetz	

BEGRÜNDUNG

Drucksachennummer:

0738/2005

Teil 3 Seite 7**Datum:**

19.10.2005

a)	je Heimplatz.....	21,00
b)	wurde die Erlaubnis wg. des Wechsels des Betreibers erforderlich	1/10 der Gebühr nach 14 a)
	mindestens jedoch	21,00
15	Erlaubnis zur Änderung der Art oder der Räume der Einrichtungen nach § 6 Abs. 2 Heimgesetz	3/4 der Gebühr nach 14 a) für die von der Änderung be- troffenen Heimplätze
	mindestens jedoch	158,00
16	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen aufgrund der zum Heimgesetz erlassenen Rechtsvorschriften, soweit diese beantragt werden oder den Adressaten der Amtshandlung begünstigen	1/5 der Gebühr nach 14 a)
	mindesten jedoch.....	42,00
Anmerkung:		
Die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie die Träger im Sinne des § 5 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) sind von der Entrichtung der Gebühr nach der Tarifstelle 16 befreit.		
Fachbereich Stadtentwicklung, Planen und Wohnen 61		
17	Zeugnis über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach § 24 BauGB.....	30,-
18	Aushändigung von Unterlagen aus den Bewilligungsakten über die Gewährung von öffentlichen und nicht öffentlichen Mitteln zur Förderung des Wohnungsbau.....	15,-
Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster 62		
19	Abgabe von analogen und digitalen Auszügen (inkl. einfachen Nutzungsrechten) aus vorhandenen kommunalen, digitalen Rasterdaten des Geodatenzentrums- soweit nicht an anderer Stelle geregelt-z.B. Orthophotos, Stadtplan, Wasser- und Baugrundkarte, historische Karten,.....	
als Plot oder als digitale Rasterdaten		
a)	bis Format DIN A 4.....	7,-
b)	bis Format DIN A 3.....	12,-
c)	bis Format DIN A 2.....	15,-
d)	bis Format DIN A 1.....	20,-
e)	bis Format DIN A 0.....	30,-

BEGRÜNDUNG

Drucksachennummer:

0738/2005

Teil 3 Seite 8

Datum:

19.10.2005

	Bei der Abgabe von Auszügen aus Rasterdatenbeständen beziehen sich die hier angegebenen Formate auf die Papierfläche, die bei einem Plot aus dem Original-Rasterdatenbestand in der Original-Auflösung bedruckt würde.	
	Nutzung von digitalen Rasterdaten im Internet-Nutzungsrechte	
a)	Nicht gewerbliche Nutzung Für die freie Nutzung von Ausschnitten im Internet gilt folgendes: Der Zugang zur Web-Site des Nutzers muss insgesamt unentgeltlich sein. Die Daten dürfen je Web-Site den Gesamtumfang von 800x600 Pixeln nicht überschreiten. Als Herausgeber der Karte muss folgender Schriftzug deutlich sichtbar und in angemessener Größe enthalten sein: "Herausgeber : Stadt Hagen - Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster". Dieser Schriftzug soll als Link auf die Internetseite der Stadt Hagen (www.hagen.de) gestaltet sein.	kostenlos
b)	Gewerbliche Nutzung..... Die Nutzungsrechte für die gewerbliche Nutzung von Rasterdaten im Internet werden in speziellen Nutzungsverträgen geregelt	30,-
20	Sonderanfertigungen und Sonderprodukte aus vorhandenen kommunalen, digitalen Geodatenbeständen	
	20.1 Umarbeitung von Daten auf Spezialwünsche, Zusammenfügung und Konvertierung von Grafikdaten nach Zeitaufwand.....	37,-/30 min.
	20.2 Sonderprodukte wie z.B. auf besondere Nachfrage erstellte CD-Rom, Drucke (Plot -on-demand), etc.....	1,- bis 500,-
21	Produkte	
	21.1 Analoges Stadtplan	
	21.1.1 Abgabe des Stadtplanes einschließlich Straßenverzeichnis gefaltet oder ungefaltet.....	5,-
	21.1.2 Abgabe des Stadtplanes an Großhändler, Wiederverkäufer u. Behörden oder bei Abgabe von mind. 10 Exemplaren	3,50
	21.2 Jagdkataster	
	21.2.1 Abgabe der Übersichtskarte Jagdkataster.....	18,-
	21.2.2 Analoge Abgabe von Blättern Jagdkataster als Hintergrundkarte DGK 5 oder Orthophotos und Deckfolie mit Jagdgebietsgrenzen.....	30,-
	21.3 Abgabe der kommunalen topografischen Daten	
	21.3.1 Für Zusammenkopie von analoger Liegenschaftskarte (1:500) und kommunaler topografischer Deckfolie werden zu den Gebührensätzen für die Auszüge aus der Liegenschaftskarte nach der VermGebO NW in der jeweils gültigen Fassung zusätzlich Gebühren in Höhe der halben Gebührensätze für Auszüge aus der Liegenschaftskarte erhoben	VermGebO NW
	21.3.2 Für die analoge topografische Karte im Maßstab 1:500 ohne Darstellung der Liegenschaftskarte werden die Gebühren in Höhe der Sätze für die Auszüge aus der Liegenschaftskarte nach der VermGebO NW in der	

BEGRÜNDUNG

Drucksachennummer:

0738/2005

Teil 3 Seite 9**Datum:**

19.10.2005

jeweils geltenden Fassung erhoben	VermGebO NW
21.3.3 Vergabe von einfachen Nutzungsrechten von Sonderkarten im Vektorformat.....	100,-bis 400,- je nach angf. Hektar
§ 5 VermKatG NW ist entsprechend auch auf die analogen und digitalen Sonderpläne anzuwenden. Auf Antrag kann unter Angabe des Verwendungszwecks ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt werden. Für die Nutzung dieser Daten wird in Abhängigkeit von der Informationsdichte je angefangener Hektar eine Gebühr zwischen 100,- und 400,- € erhoben.	
21.4 Abgabe von Auzügen mit baurechtlichen Angaben, Bebauungs- und Fluchlinienpläne/Vorhaben- und Erschließungspläne als Plot oder digitale Rasterdaten	
21.4.1 bis Format DIN A 3.....	30,-
21.4.2 bis Format DIN A 2.....	60,-
21.4.3 bis Format DIN A 1.....	75,-
21.5 Abgabe von Auszügen aus Punktübersichten, Vermessungsrisse (nicht Fortführungsrisse), sonstigen Karten und Plänen, sowie Verzeichnissen und Schriftstücken aus dem kommunalen Datenbestand	VermGebO NW
21.6 Abgabe des Mietpreisspiegels für nicht öffentlich geförderte Wohnungen in der Stadt Hagen.....	10,-
Bei Abgabe des Mietpreisspiegels an Wiederverkäufer oder bei Abnahme von mindestens 10 Exemplaren.....	7,50
Bauordnungsamt 63	
22 Abgabe vorhandener digitaler Rasterdaten als Plot oder als digitale Rasterdaten (inkl. einfacher Nutzungsrechte) z.B. Plan der Kehrbezirkseinteilung, Bauzeichnungen ect.	
als Plot oder als digitale Rasterdaten	
a) bis Format DIN A 4.....	7,-
b) bis Format DIN A 3.....	12,-
c) bis Format DIN A 2.....	15,-
d) bis Format DIN A 1.....	20,-
e) bis Format DIN A 0.....	30,-
Bei der Abgabe von Auszügen aus Rasterdatenbeständen beziehen sich die hier angegebenen Formate auf die Papierfläche, die bei einem Plot aus dem Original-Rasterdatenbestand in der Original-Auflösung bedruckt würde.	
23 Bereitstellung einer Akte nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens bzw. nach der Mikroverfilmung; Bereitstellung der Mikrofiche zur Einsichtnahme	15,-

BEGRÜNDUNG**Drucksachennummer:**

0738/2005

Teil 3 Seite 10**Datum:**

19.10.2005

Fachbereich f. Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken 66		
24	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen.....	5,- bis 125,-
25	Zustimmung nach § 50 Abs.3 TKG.....	75,- bis 130,-

**FINANZIELLE
AUSWIRKUNGEN**

Teil 4 Seite 1

Drucksachennummer:

0738/2005

Datum:

19.10.2005

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

**VERFÜGUNG /
UNTERSCHRIFTEN**

Teil 5 Seite 1

Drucksachennummer:

0738/2005

Datum:

19.10.2005

Veröffentlichung:

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

- 20 Stadtkämmerei
- 19 Zentrale Steuerung
- 30 Rechtsamt
- 55 Fachbereich Jugend und Soziales
- 61 Fachbereich Stadtentwicklung, Planen und Wohnen
- 62 Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:
